

Eine auf den ersten Blick wenig spektakulär anmutende Frage des Abgeordneten *Alexander Engelhard* (CDU/CSU), mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen der Bund für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 gerechnet hätte, wenn in diesen Jahren das Ehegattensplitting für kinderlose Ehen gestrichen worden wäre, enthält in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* vom 1.3.2024 (BT-Drs. 20/10514) eine begrüßenswerte, wie ebenso bemerkenswerte Aussage. Zunächst wird in der Antwort angeführt, dass der rechnerische Effekt für die VAZ 2020 bis 2022 der Klarstellung der Tabelle 2.7.5 der Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2022 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/Datensammlung-zur-Steuerpolitik-2010-2022/datensaetze/2022.pdf?_blob=publicationFile&v=2) entnommen werden kann. Es handelt sich aber um Schätzungen, da die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für die Jahre 2020 bis 2022 noch nicht vorliegen. Anzumerken ist, dass sich der rechnerische Effekt bei einer tatsächlichen ersatzlosen Abschaffung des Splittingverfahrens durch entsprechende Gestaltungen der Ehegatten (z. B. Zuordnung von Sonderausgaben wie Spenden oder Kinderbetreuungskosten) deutlich reduziert. Dann folgen aber die bemerkenswerten Passagen: „Eine ersatzlose Abschaffung des Splittingverfahrens ist auch für kinderlose Ehen vor dem Hintergrund der langjährig gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausgeschlossen.“ Es heißt weiter: „Die Zusammenveranlagung mit Splitting-Verfahren (Ehegattensplitting) ist danach keine beliebig veränderbare Steuer-, Vergünstigung“, sondern für alle Ehen eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare nach Art. 3 Abs. 1 GG orientierte sachgerechte Besteuerung“ (vgl. BVerfG, 3.11.1982 – 1 BvR 620/78 u. a., BStBl. II 1982, 717, BVerfGE 61, 319, 345 ff.). Diese Passage sei all denen zur Lektüre empfohlen, die das Ehegattensplitting als Steuervergünstigung ansehen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Verwaltung von Anlagevermögen – Begriff – Vergleichbarkeit mit einem OGAW – Rentenfonds – Investitionsrisiko der Anleger (Niederländisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein mit einem OGAW vergleichbares Anlagevermögen und damit ein „Sondervermögen“ ein solches ist, welches die in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren genannten Kriterien annähernd erfüllt. Dies setzt insbesondere voraus, dass das Anlagevermögen dem Publikum offensteht, dass eine Auszahlungspflicht ähnlich wie bei einem OGAW besteht und dass die Anleger ein vergleichbares Anlagerisiko tragen. Letzteres hängt wesentlich davon ab, ob die Rentenzusage überwiegend garantierte oder von der Wertentwicklung des angelegten Kapitals abhängige Leistungen vorsieht.

2. Bei der Anwendung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 im Rahmen von Fonds, die kein OGAW sind, ist nicht nur zu beurteilen, ob diese mit einem OGAW vergleichbar sind, sondern auch, ob sie mit anderen Fonds vergleichbar sind, die zwar kein OGAW sind, aber die der Mitgliedstaat als Sondervermögen ansieht. Die Verwaltung solcher Sondervermögen kann der Mitgliedstaat befreien, wobei er den Grundsatz der Neutralität zu beachten hat. Dieser steht allerdings einer nachvollziehbaren Differenzierung zwischen den unterschiedlich strukturierten Säulen des jeweili-

gen Altersvorsorgesystems und insbesondere zwischen einerseits garantierten und andererseits von der Wertentwicklung des angelegten Kapitals abhängigen Rentenzusagen nicht entgegen.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 14.3.2024 – verb. Rs. C-639/22 bis C-644/22
Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-725-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft

Bringt eine Kapitalgesellschaft ihren gesamten Betrieb nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes in eine GmbH & Co. KG ein und beschränkt sich ihre Tätigkeit fortan auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung an der aufnehmenden Gesellschaft sowie das Halten der Beteiligung an der Komplementär-GmbH, steht § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) der Annahme von Unternehmensidentität im Sinne des § 10a GewStG auf der Ebene der übernehmenden Personengesellschaft nicht entgegen.

BFH, Urteil vom 1.2.2024 – IV R 26/21
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-725-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Erweiterte Kürzung – Sondernutzungsrechte; Betriebsverpachtung

1. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die eine originär gewerbliche Tätigkeit in Gestalt einer – eine Betriebsverpachtung überlagernden – Betriebsaufspaltung ausübt, unterliegt mit dem Ende der Betriebsaufspaltung als gewerblich geprägte Personengesellschaft weiterhin der Gewerbesteuer.

2. Ein im Grundbuch eingetragenes Sondernutzungsrecht ist zwar kein Grundbesitz, es ist jedoch für Zwecke des § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes dem Grundbesitz des entsprechenden Wohnungs- oder Teileigentümers zuzuordnen, dessen Inhalt es bestimmt.

3. Die Mitvermietung von Wohnungs- beziehungsweise Gebäudebestandteilen, die durch Teilungserklärung oder Gesetz dem gemeinschaftlichen Eigentum zugeordnet sind (zum Beispiel Fenster nebst Rahmen), stellt sich als zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung eigenen Grundbesitzes dar und ist nicht kürzungsschädlich.

4. Eine Betriebsverpachtung ist nicht kürzungsschädlich, wenn die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände vermietet werden und es sich hierbei ausschließlich um eigenen (bebauten) Grundbesitz handelt.

BFH, Urteil vom 19.12.2023 – IV R 5/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-725-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unzulässigkeit einer gemeinsam abgestimmten Überdenkung durch mehrere Prüfer im Überdenkungsverfahren

1. Die für die Anzahl der Prüfer und den Umgang mit etwaigen Bewertungsdifferenzen in §§ 35, 37b des Steuerberatungsgesetzes und §§ 10 und 24 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB) getroffenen Regelungen für die Steuerberaterprüfung genügen der verfassungsrechtlichen Vorgabe, dass es diesbezüglich in Berufszugangsprüfung einer rechtssatzmäßigen Festlegung bedarf.

2. Das in § 29 DVStB vorgesehene Überdenkungsverfahren erfordert eine eigenständige und unab-